

Auch hier verweisen die bevorzugten Nachbarn auf die einstige Einordnung der Schrift. Der eine ist die sog. echte *Reformatio Friderici*, der Landfrieden von 1442, der von einem Teil der Überlieferung nicht Landfrieden genannt wird, sondern *Reformation*²⁷⁾, und der den modernen Zusatz „echt“ zur Unterscheidung einer Schrift aus dem frühen 16. Jahrhundert trägt²⁸⁾. Der andere Nachbar ist die Goldene Bulle von 1356.

Wie eben schon gesagt, haben wir 16 Handschriften mit der *Reformatio Sigismundi*. Eine von ihnen enthält nur die Reformschrift, eine reproduziert einen Druck, muß also hier ebenfalls beiseite bleiben. Von den dann noch 14 Handschriften enthalten 8 auch den Landfrieden von 1442, eine davon und drei andere überliefern auch die Goldene Bulle. Ferner kombinieren auch jene Drucke, welche unsere Schrift nicht allein darboten, nämlich die drei frühesten, diesen Text mit dem Landfrieden von 1442.

Der Landfrieden von 1442 gehört, anders als die Goldene Bulle von 1356, nicht eben zu jenen Zeugnissen, die in erster Linie genannt werden, wenn man nach den wesentlichen verfassungsrechtlichen Texten des späteren Mittelalters fragt. Aber dieses moderne Urteil ist durchaus unsachgemäß. Tatsächlich gehört dieser Landfrieden in eine Reihe mit der Goldenen Bulle und den Friedensgesetzen von 1486 und 1495²⁹⁾. Er ist unendlich oft überliefert im 15. Jahrhundert³⁰⁾, ebenso wie auch die Goldene Bulle³¹⁾.

²⁷⁾ DRTA 16 (1928) Nr. 209. In späteren, nach 1452 hergestellten Ausfertigungen (1454, 1462, 1465, zwei weitere sind undatiert) wird der Landfrieden *gemein reformation und ordnung* genannt. Siehe a.a.O. 396 Anm. 1 sowie die Einleitung S. 239. Ebenso die meisten Drucke, vgl. unten Anm. 30.

²⁸⁾ Zu ihr H. Werner, Die sog. „Reformation des Kaisers Friedrich III.“, ein Reichsreformplan der westdeutschen Reichsritterschaft, *Westdeutsche Zs.* 28 (1909) S. 29 ff. und d e r s., Die Quellen der sog. Reformation des Kaisers Friedrich III., ebd. 29 (1910) S. 83 ff. sowie O. S c h i f f, Forschungen zur Vorgeschichte des Bauernkrieges, *HV* 19 (1919/1920) S. 189 ff.

²⁹⁾ Vgl. H. H e r r e, in: DRTA 16 (1928) S. 239.

³⁰⁾ H e r r e nennt DRTA 16 Nr. 209 17 Ausfertigungen von 1442 (denen eine weitere, im Stadtarchiv Göttingen aufbewahrte, hinzuzufügen ist), die oben Anm. 27 genannten 5 späteren Ausfertigungen, 1 Transsumt, 21 *Vidimus*, 3 aus einer ungenannten Zahl ausgewählte Abschriften, 7 bis zum Ende des 15. Jahrhunderts erschienene Drucke – 6 von ihnen nennen den Landfrieden *reformation* – sowie die in der folgenden Zeit gedruckten Sammlungen der Reichstagsakten, von denen die ersten vier mit dem Landfrieden von 1442 beginnen, während die folgenden ihn an 2. Stelle – nach der Goldenen Bulle von 1356 – bringen. Vgl. die Beschreibungen dieser Drucke von J. W e i z s ä c k e r, in: DRTA 1 (1868) S. IX ff., der zufolge die wegen des Vergleichs